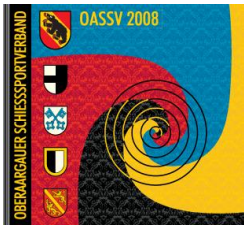




Grundbestimmungen für das 18. Oberaargauer Landesteilschiessen 2018



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	2
I. Grundlagen / Anzuwendende Vorschriften	3
II. Verpflichtungen der Festorganisation und des LT Oberaargau	3
III. Schiessplan	3
IV. Scheiben	5
V. Finanzielles	6
VI. Offizieller Tag	6
VII. Besondere Bestimmungen	6

Abkürzungen

SSV	Schweizer Schiesssportverband
BSSV	Berner Schiesssportverband
OASSV	Oberaargauer Schiesssportverband
GL	Geschäftsleitung
OK	Organisationskomitee
RspS	Regeln über das sportliche Schiessen



I. Grundlagen / Anzuwendende Vorschriften

1. Gemäss Artikel 7.4, Absatz e + f und Artikel 8.2 der Statuten des Oberaargauer Schiesssportverbandes.
2. In allen Belangen gelten die Vorschriften des SSV und BSSV. Massgebende nachträgliche Änderungen bleiben vorbehalten.

II. Verpflichtungen der Festorganisation und des LT Oberaargau

1. Mindestens zwei Vertreter der Geschäftsleitung des OASSV müssen dem OK und dem Schiesskomitee mit beratender Stimme angehören.
2. Der Schiessplanentwurf ist der Geschäftsleitung des OASSV in 4 Exemplaren zur Genehmigung und zur Weiterleitung zu unterbreiten.
3. Spätestens 3 Monate oder spätestens Ende Jahr nach dem Schiessen ist der Geschäftsleitung des OASSV die Festabrechnung und ein ausführlicher Bericht zuzustellen. Die Geschäftsleitung OASSV ist berechtigt, in sämtliche Belege Einsicht zu nehmen. Die Rechnung ist durch den Abteilungsleiter Dienste/Finanzen des OASSV und durch die Geschäftsprüfungskommission des OASSV zu prüfen. An der darauf folgenden Delegiertenversammlung des OASSV im Frühjahr 2019 wird der Festorganisation Décharge erteilt.
4. Die Delegiertenversammlung des Oberaargauer Schiesssportverbandes erteilt der Geschäftsleitung des OASSV die Ermächtigung, die Grundbestimmungen in einzelnen Punkten im Einvernehmen mit der Festorganisation abzuändern.
5. Im Jahre des Landesteilschiessen dürfen im Verbandsgebiet vor dem Schützenfest, keine weiteren Schützenfeste stattfinden (gemäss RspS).
6. Die durchführenden Vereine bzw. die Trägerorganisation hat der Geschäftsleitung des OASSV über folgende Punkte Auskunft zu erteilen
 - Organisation
 - Schiessplätze
 - Finanzen
 - Personelles
 - Verkehrssituation

III Schiessplan

1. Stickscheiben

- 1..1 Grundlagen für den Schiessplan sind die aktuellen „Regeln für das sportliche Schiessen“ (RspS) des SSV.
- 1..2 Bezüglich Rangierung gelten die Vorschriften SSV.



1..3 Das Oberaargauische Landesschiessen ist offen für alle zugelassenen Waffen gemäss Vorschriften SSV.

1..4 Verbindliche Wettkämpfe:

	G 300m	G 50m	G 10m	P 50m	P 25m	P 10 m
Uebungskehr	X	X	X	X	X	X
Mind. 4 Stiche	X	X	X	X	X	X
Verbandsvereinswettkampf	X	X	X	X	X	X
Interkantonaler Vereinswettkampf	X	X	X	X	X	X
Gruppenwettkampf	X	X	X	X	X	X
Gruppenwettkampf Nachwuchs 300 m	X					
Kranzstich	X	X	X	X	X	X
Juniorenstich	X	X	X	X	X	X
Veteranenstich	X	X	X	X	X	X
Ehrengabenstich	X	X	X	X	X	X
Nachdoppel	X	X	X	X	X	X
Meisterschaft liegend	X	X	X	X	X	X
Meisterschaft in zwei- und drei Stellungen	X	X				
Schützenkönigskonkurrenz	X	X	X	X	X	X

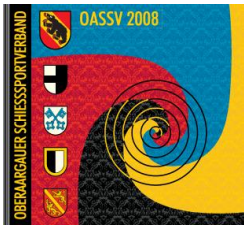
1.5. Wünschenswerte Wettkämpfe:
für Jugendliche 300 m, 10m und 50 m Gewehr und 25 m und 50 m Pistole einen weiteren Stich
Sponsoren-, Behörden- und Presseschiessen

1.6 Waffenkategorien
Gemäss den Schiessvorschriften SSV

1.7 10 m Wettkämpfe
Die 10m Wettkämpfe müssen im gleichen Jahr durchgeführt werden (vor, während oder nach den Outdoor-Wettkämpfen).

2. Verbandsvereinswettkampf 300 m, G 50m, G 10m, P 50, P 25, und P 10

1. Zur Teilnahme sind alle Verbandsvereine berechtigt.
2. Schiessprogramm, der Wettkampf besteht aus mind. 10 Schüssen
3. Der Verbandsvereinswettkampf wird gemäss der Kategorieneinteilung des SSV ausgetragen.
4. Pflichtresultate
Werden gemäss der offiziellen Kategorieneinteilung des SSV berechnet.
5. Vereingaben:
Alle Vereine erhalten eine Natural- oder Bargabe. Vereine, die mit einer Spezialgabe ausgezeichnet werden, erhalten keine offizielle Gabe. Die Vereingaben werden nach folgenden Abstufungen abgegeben:



Gabenstufe	1. Kat.	2. Kat.	3. Kat.	4. Kat.
1 Wert min. Fr. 250.-	30 %	30 %	30 %	30 %
2 Wert min. Fr. 200.-	30 %	30 %	30 %	30 %
3 Wert min. Fr. 150.-	40 %	40 %	40 %	40 %
Pro Kategorie wird je 1 Gold-, Silber- und Lorbeerkrantz abgegeben				

3. Interkantonaler Vereinswettkampf 300m, G 50m, G 10m, P 50, P 25, und P 10

1. Der Wettkampf wird in 1 Kategorie gemäss SSV Vorschriften ausgetragen. Es wird eine Rangliste erstellt. Für die Berechnung der Pflichtresultate gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verbandssektionswettkampf der Oberaargauer Vereine.

2. Gaben

1. Gabe	Fr.	350.00
2. Gabe	Fr.	300.00
3. Gabe	Fr.	250.00
Letzte Gabe	Fr.	20.00

4. Gabensatz Vereinskonzurrenz für den Landesteil Oberaargau

1. Die Höhe der Gabensätze wird vom OASSV in Verbindung mit der Festorganisation festgelegt.

Er setzt sich zusammen aus:

dem Vereinsdoppel

dem Einzeldoppel ohne Munition

dem Anteil an Barehregaben und evtl. für den Vereinswettkampf gestiftete Naturalgaben

evtl. Zuweisungen aus Stichen mit sofortigen Barauszahlungen

Zuschuss aus der Festkasse

5. Gruppenwettkampf

1. Nach OK-Reglement und unter Beachtung der SSV Vorschriften.

6. Teilnahmeberechtigung

1. Bezüglich Teilnahmeberechtigung wird auf die Vorschriften des SSV verwiesen.

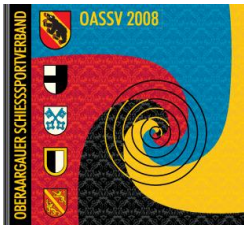
7. Ehrengaben

1. Die Verteilung der Barehregaben erfolgt nach folgendem Schema:

Vereins- und Gruppenwettkampf	30%
Stichscheiben	70%

IV. Scheiben

1. Auf jeder Distanz sind so viele Scheiben vorzusehen und aufzustellen, dass eine reibungslose Abwicklung gewährleistet ist. Die Wettkämpfe 300 m und 10 m sind ausnahmslos auf elektronischen Scheiben durchzuführen.



V. Finanzielles

1. Gebühren

1. Abgaben SSV: CHF 1.00 pro Schiessbüchlein + 1% der effektiven Plansumme
Abgaben BSSV: CHF 0.40 pro Schiessbüchlein + 0.4% der effektiven Plansumme
Abgaben OASSV: CHF 0.60 pro Schiessbüchlein + 0.6% der effektiven Plansumme
2. Es ist eine Bankgarantie von 5% der Plansumme gemäss Art. 46 der SSV Vorschriften zu leisten.
3. Vom effektiven Reingewinn sind dem OASSV 10 % zusätzlich abzuliefern.
4. Der OASSV übernimmt die Kosten der Entwürfe und der Werkzeuge für die Meisterschaftsmedaillen.

2. Schiessbüchlein

1. Der Preis des Schiessbüchleins inkl. Waffenkontrolle, Rangeur und Abgaben, sowie allfällige Kontrollgebühren in den Vereins- und Gruppenwettkämpfen unterliegen der Genehmigung durch die GL OASSV. Die Gebühr für die Vorrangierung ist im Preis des Schiessbüchleins einzuschliessen.
2. Für die Behandlung jeder Mutation kann eine Gebühr von max. CHF 10.00 berechnet werden.

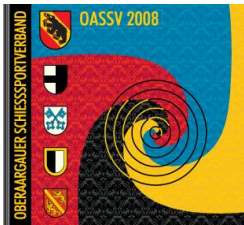
VI. Offizieller Tag

1. Die Gestaltung des offiziellen Tages wird in gegenseitiger Absprache zwischen dem OK und der GL OASSV festgelegt.

VII. Besondere Bestimmungen

1. Rangverkündigung / Absenden

1. Rangverkündigung und Absenden müssen bis spätestens 10 Wochen nach Ende des Schiessen abgeschlossen sein.
2. Beschwerden gemäss SSV Reglement.
3. Diese Grundbestimmungen werden an der Delegiertenversammlung des Oberaargauer Schiesssportverbandes vom 21. Februar 2015 in Krauchthal zur Genehmigung vorgelegt.



Genehmigt durch die Geschäftsleitung OASSV am 11. Dezember 2014 zu Handen der Delegiertenversammlung vom 21. Februar 2015.

Ueberstorf und Stettlen, 11. Dezember 2014

Oberaargauer Schiesssportverband

Präsident

Walter Meer

TK-Präsident OASSV

Andreas Nyffenegger

Die Delegiertenversammlung genehmigt die Grundbestimmungen für das 18. Oberaargauer Landschiessen 2018.

Krauchthal 21. Februar 2015

Oberaargauer Schiesssportverband

Präsident

Walter Meer

TK-Präsident OASSV

Andreas Nyffenegger